

Geschäftsverzeichnissnr. 2322
Urteil Nr. 42/2003 vom 9. April 2003

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 5 Absatz 2 des Strafgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen wieder aufgenommenen Fassung, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 17. Januar 2002 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen R. Maleve und P. De Moor, dessen Ausfertigung am 22. Januar 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt das Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen (*Belgisches Staatsblatt* vom 22. Juni 1999) mangels rückwirkender Kraft gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung vom 17. Februar 1994, indem es einem Beschuldigten, der wegen Straftaten - die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden - verfolgt wird, nicht die Möglichkeit bietet, sich auf das Bestehen eines Strafausschließungsgrundes zu berufen, wie verankert in Artikel 5 (Absatz 2) des Strafgesetzbuches, während dieser Strafausschließungsgrund von Beschuldigten - wegen Straftaten, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden - wohl geltend gemacht werden kann? »

(...)

### *IV. In rechtlicher Beziehung*

(...)

#### *Die beanstandete Bestimmung*

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf das Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen, insbesondere auf Artikel 2, der einen neuen Artikel 5 in das Strafgesetzbuch eingefügt hat; dieser neue Artikel 5 lautet wie folgt:

« Eine juristische Person ist strafrechtlich verantwortlich für Straftaten, die entweder in ihrem Wesen mit der Verwirklichung ihres Zwecks oder der Wahrung ihrer Interessen verbunden sind oder - wie aus den konkreten Umständen hervorgeht - für ihre Rechnung begangen wurden.

Wenn die juristische Person ausschließlich wegen der Intervention einer identifizierten natürlichen Person verantwortlich gemacht wird, kann nur die Person verurteilt werden, die die schwerste Verfehlung begangen hat. Wenn die identifizierte natürliche Person die Verfehlung wissentlich und willentlich begangen hat, kann sie zusammen mit der verantwortlichen juristischen Person verurteilt werden.

Mit juristischen Personen werden gleichgestellt:

1. Gelegenheitsgesellschaften und stille Gesellschaften;
2. Gesellschaften im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften sowie in Gründung befindliche Handelsgesellschaften;
3. Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, die nicht die Form einer Handelsgesellschaft angenommen haben.

Für die Anwendung dieses Artikels können als strafrechtlich verantwortliche juristische Personen nicht gelten: der Föderalstaat, die Regionen, die Gemeinschaften, die Provinzen, die Brüsseler Agglomeration, die Gemeinden, die intrakommunalen territorialen Organe, die Französische Gemeinschaftskommission, die Flämische Gemeinschaftskommission, die Gemeinsame Gemeinschaftskommission und die öffentlichen Sozialhilfezentren. »

Diese Bestimmung ist am 2. Juli 1999 in Kraft getreten, also am zehnten Tag nach der Veröffentlichung des Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Juni 1999. Sie wird nur insofern in Frage gestellt, als der Gesetzgeber den zweiten Absatz dieser Bestimmung nicht mit rückwirkender Kraft versehen hat.

### *In Hinsicht auf die Einrede*

B.2. Der Ministerrat macht hauptsächlich geltend, daß die präjudizielle Frage nicht beantwortet zu werden brauche, weil der Beschuldigte vor dem Verweisungsrichter nicht wegen auf Nachlässigkeit zurückzuführender Straftaten verfolgt werde, sondern wegen wissentlich und willentlich begangener Straftaten, so daß sowieso nicht der Strafausschließungsgrund, der in der dem Hof vorgelegten Gesetzesbestimmung vorgesehen ist, zur Anwendung kommen könne.

B.3. Normalerweise ist es Aufgabe des Verweisungsrichters zu bestimmen, welche Rechtsvorschrift auf eine vor ihm anhängige Rechtssache anwendbar ist, und zu entscheiden, ob bezüglich dieser Norm dem Hof eine Frage vorgelegt werden muß. Die Parteien vor dem

Hof können die Anwendung von Artikel 26 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof durch die Rechtsprechungsorgane nicht beanstanden.

### *Zur Hauptsache*

B.4. Indem der Gesetzgeber im ersten Satz der beanstandeten Bestimmung festgelegt hat, daß der Strafrichter bei der Feststellung einer nicht wissentlich und willentlich sowie von einer natürlichen und einer juristischen Person gleichzeitig begangenen Straftat nur die Person verurteilt, die die « schwerste Verfehlung » begangen hat, hat er für diejenige dieser beiden Personen, die die leichtere Verfehlung begangen hat, einen Strafausschließungsgrund eingeführt.

B.5. Dem Hof wird die Frage vorgelegt, ob es mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, daß Artikel 5 Absatz 2 des Strafgesetzbuches nicht mit rückwirkender Kraft versehen ist, da auf diese Weise einem Beschuldigten, der wegen nicht wissentlich und willentlich und vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. Mai 1999 begangener Straftaten verfolgt wird, nicht die Möglichkeit geboten wird, sich auf das Vorliegen eines in dieser Bestimmung vorgesehenen Strafausschließungsgrundes zu berufen, während dieser Strafausschließungsgrund von Beschuldigten, die sich nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung solcher Straftaten schuldig gemacht haben, wohl geltend gemacht werden kann.

B.6. Der Gesetzgeber hat nicht präzisiert, ob diese Bestimmung mit rückwirkender Kraft angewandt werden muß, aber der Verweisungsrichter schließt sich der Interpretation des Kassationshofes (Kass., 3. Oktober 2000; im gleichen Sinne Kass., 26. Februar 2002) an, der zufolge für diese Bestimmung keine rückwirkende Kraft vorgesehen ist. Dieser Interpretation folgend untersucht der Hof die beanstandete Bestimmung.

B.7.1. Die natürliche Person, die wegen nicht wissentlich und willentlich und nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. Mai 1999 begangener Straftaten verfolgt wird, kann eventuell den durch Artikel 2 Absatz 2 erster Satz eingeführten Strafausschließungsgrund geltend machen, weil dieses Gesetz künftig zwei mögliche Täter für eine strafbare Handlung

ins Auge faßt: die natürliche Person und die juristische Person, für deren Rechnung die natürliche Person gehandelt hat. Ausschließlich unter Berücksichtigung dieser mehrfachen Täterschaft hat der Gesetzgeber die Kumulierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeiten für den Fall ausgeschlossen, daß die Straftat nicht wissentlich und willentlich begangen wurde (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1217/6, SS. 10, 11 und 42).

B.7.2. Die natürliche Person, die wegen nicht wissentlich und willentlich und vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. Mai 1999 begangener Straftaten verfolgt wird und nicht denselben Strafausschließungsgrund geltend machen kann, befindet sich in einer Lage, in der sie sich nicht mit der Person vergleichen kann, deren Situation in B.7.1 dargelegt wird; das vor dem Gesetz vom 4. Mai 1999 geltende Recht schloß die mehrfache Täterschaft aus, da die juristischen Personen nicht strafbar waren. Es wäre unlogisch für den Hof zu untersuchen, ob der Gesetzgeber gegen den Gleichheitsgrundsatz dadurch verstößt, daß er der natürlichen Person trotz deren alleinigen Strafbarkeit einen Strafausschließungsgrund vorenthält, der nur deshalb Sinn macht, weil er ein Zusammentreffen von Verantwortlichkeiten eingeführt hat.

B.8. Da die in der präjudiziellen Frage angeführten Kategorien von Personen nicht hinreichend miteinander vergleichbar sind, muß die Frage verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 5 Absatz 2 des Strafgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er nicht auf die vor seinem Inkrafttreten begangenen Straftaten anwendbar ist.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. April 2003, durch die vorgenannte Besetzung, in Abwesenheit der gesetzmäßig verhinderten Richter A. Alen und J.-P. Moerman.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts